

SCHWEIZ

1) SCHULSYSTEM

Weil das Schulsystem in der Schweiz kantonal gegliedert ist, variieren die Schulsysteme ziemlich stark. Schon allein die unterschiedliche Verteilung der Sprachgruppen erfordert eine flexible Behandlung in der Schule. Trotz dezentraler Regelung gleichen sich die Systeme aber im Aufbau der Schulen.

a) Vorschulerziehung

In allen Kantonen haben Kinder das „Recht auf eine Vorschulerziehung“ während mindestens eines Jahres (teilweise zwei). Diese erfolgt im Kindergarten (in der Deutschschweiz verwendeter Begriff, „école enfantine“ in der Westschweiz und „scuola dell’infanzia“ im Tessin) vor der obligatorischen Schule. Der Besuch ist fakultativ und in öffentlichen Institutionen kostenlos. Die übrigen Institutionen, in denen Kinder abgesehen vom Kindergarten betreut werden, sind in den meisten Fällen privat und deshalb kostenpflichtig. Je nach Kanton und Gemeinde werden diese Institutionen mit Beiträgen der öffentlichen Hand unterstützt.

b) Primarbereich und Sekundarstufe I

In der Schweiz beträgt die obligatorische Schulzeit 9 Jahre. Die obligatorische Volksschule (obligatorische staatliche Schule) teilt sich in Primar- und Sekundarschule und wird von Kindern im Alter von 6/7 bis 15/16 Jahren besucht; die meisten Kantone bieten auch ein zehntes Schuljahr an. Das Ende des Schulobligatoriums erfolgt nach Abschluss der Sekundarstufe I. Die Dauer der Primarschule und der Sekundarstufe I sowie die Anzahl der Stufen und Ebenen variieren von Kanton zu Kanton.

Die Primarschule („école primaire“, „scuola elementare“) dauert in 20 Kantonen 6 Jahre, in 4 Kantonen 5 Jahre und in 2 Kantonen 4 Jahre. Die Primarschule ist oft geteilt in Unter- und Mittelstufe; teils auch in drei Stufen. Einige Kantone führen zwischen Primar- und Sekundarschule ein- oder zweijährige Orientierungsschulen.

Im Sekundarbereich I wird die Vielfalt der kantonalen Schulsysteme besonders deutlich. So hängt dessen Dauer von der Anzahl der Schuljahre im Primärbereich ab. In den meisten Kantonen dauert die Sekundarstufe I zurzeit 3 Jahre, in den übrigen Kantonen 4 oder 5 Jahre. Mit wenigen Ausnahmen (Genf, Tessin, Teile des Wallis, wo es Gesamtschulen mit differenzierten Anforderungen gibt) ist die Sekundarstufe I in Schultypen oder Abteilungen (je nach Kanton zwei bis vier) mit unterschiedlichen Anforderungen aufgegliedert und wirkt deshalb sehr selektiv.

Die Schultypen mit Grundansprüchen (Real- oder Oberschule) bereiten auf weniger anspruchsvolle Berufslehren vor. Die Abteilungen mit erweiterten Anforderungen werden von zwei Dritteln der Kinder der Sekundarstufe I besucht und sind in den meisten Kantonen in zwei weitere Typen unterteilt:

- einen Typ mit gehobenen Ansprüchen (Untergymnasium, auch Progymnasium genannt)
- einen Typ mit mittleren Ansprüchen (Sekundarschule, Bezirksschule).

Die Schultypen mit gehobenen Ansprüchen bereiten im allgemeinen auf längere Studien vor (Maturitätsschule, Kollegium, Gymnasium), jene mit mittleren Anforderungen grundsätzlich entweder auf kürzere Studien auf Sekundarstufe II oder – was häufiger der Fall ist – auf anspruchsvollere Berufsausbildungen.

Der Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe ist unterschiedlich geregelt: In einem Kanton gibt es eine Prüfung, in einem anderen zählt das Zeugnis der letzten Klasse, in anderen wieder entscheiden die Eltern.

c) Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II schließt an die Sekundarstufe I an und gehört nicht zur obligatorischen Volksschule. Auf der Sekundarstufe II kann eine weiterführende allgemeinbildende Schule (Maturitätsschule/Gymnasium oder Diplommittelschule) oder eine Berufsschule besucht werden. Die Dauer dieser Sekundarstufe variiert je nach gewählter Weiterbildungsrichtung (2 bis 4 Jahre).

Die Maturitätsschulen (Gymnasien) nehmen Schüler des Untergymnasiums prüfungsfrei und andere nach einer Aufnahmeprüfung auf. Sie vermitteln nach insgesamt mindestens zwölf Schuljahren den Maturitätsausweis, der zum Studium an der Universität berechtigt.

Die Diplommittelschulen (DMS) führen in zwei bis drei Schuljahren zum Erwerb eines Diploms, das die Fortsetzung der Ausbildung in einer höheren, nicht universitären Einrichtung eröffnet.

Die berufliche Grundausbildung geschieht vorwiegend im dualen System (Lehrbetrieb und Berufsschule) mit einer Dauer von zwei, drei oder vier Jahren. Nach Erfüllung der Schulpflicht nehmen 65 bis 75% der Jugendlichen eine Berufslehre auf. Hauptsächlich lehrbegleitend gleichzeitig mit der Vorbereitung auf den Berufschulabschluss, aber auch im Anschluss an den Erwerb des Fähigkeitszeugnisses in einem Ausbildungsberuf kann nach einem allgemein bildenden Ausbildungsjahr an einer Vollzeitschule oder in Teilzeitform seit 1993 die Berufsmaturität erworben werden, die zum Besuch der Höheren Fachschule und der Fachhochschule berechtigt. Für manche Ausbildungsberufe bieten die Berufsverbände in Ausbildungszentren berufliche Einführungskurse an, die triale Lehre genannt werden. In einigen Kantonen gibt es Fachschulen, die eine berufliche Ausbildung in Vollzeitform durchführen.

d) Tertiärstufe

Zum Tertiärbereich gehören 15 universitäre Hochschulen (Universitäten, Technische Hochschulen, Spezialhochschulen) und eine größere Anzahl nicht universitärer Einrichtungen. Zum nicht universitären Bereich zählen die Höheren Fachschulen und Fachhochschulen, welche auch vielfältige Möglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung bieten.

2) SCHULTYPEN

Es gibt in der Schweiz neben öffentlichen Schulen, deren Besuch im Grundschulbereich (Primarbereich und Sekundarstufe I) unentgeltlich ist, auch zahlreiche Privatschulen, die aber grundsätzlich keine Beiträge der öffentlichen Hand erhalten, wobei in einigen Kantonen und unter bestimmten Bedingungen (Angebot von Dienstleistungen, die von den öffentlichen Schulen nicht gewährleistet werden) Ausnahmen bestehen.

Es gibt auf allen Stufen und insbesondere im Primar- und Sekundarbereich Sonderschulen und Sonderklassen für Lernende mit besonderen Bedürfnissen.

Im öffentlichen Schulwesen besteht abgesehen vom Vorschulbereich, der Sekundarstufe II (Maturitätsschulen) und der Tertiärstufe keine freie Schulwahl. Sie erfolgt entsprechend den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und der Schulkarte, die auf kommunaler, gemeindeübergreifender oder kantonaler Ebene erarbeitet wird. Die zuständigen Schulbehörden (Schulinspektor, lokale Behörden usw.) können für den Besuch einer anderen Ausbildungsinstitution oder eines anderen Schulkreises jedoch entsprechende Ausnahmegewilligungen erteilen.

3) ZUSTÄNDIGKEIT IM BILDUNGSWESEN

Auf Bundesebene gibt es in der Schweiz anstelle eines Bildungsministeriums zwei Bundesämter in je verschiedenen Departements (Ministerien), die für Teilbereiche des Bildungswesens in Zusammenarbeit mit den Kantonen zuständig sind. Der Bund verfügt zwar im Bildungsbereich über einige Kompetenzen, jedoch haben die 26 Kantone ihre eigene Schulgesetzgebung.

Die Kantone sind für die Vor- und Volksschule allein zuständig (der Bund garantiert lediglich das Recht auf freie Schulbildung und stellt zudem sicher, dass die Schulen den Qualitätsanforderungen genügen), die übrigen Stufen sind Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die führende Rolle der Kantone im Volksschulbereich hat tiefe historische Gründe. Auf diesem Weg wird die sprachliche, kulturelle und konfessionelle Vielfalt der Schweiz bewältigt. In den Kantonen werden Bildungsaufgaben größtenteils vom Erziehungsdepartement oder -direktion (oder Bildungsdepartement oder -direktion) wahrgenommen. Die Gemeinden organisieren und betreiben die Kindergärten, Primarschulen und Schulen der Sekundarstufe I unter Aufsicht des Kantons.

Die interkantonale Zusammenarbeit und die Schulkoordination ist eine Aufgabe der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), welche unter anderem Rahmenlehrpläne erläßt und Vereinbarungen über die Anerkennung von Diplomen und Schulen schließt. Die bedeutendste gesetzliche Grundlage der Kantone im Bildungsbereich ist das sogenannte „Schulkonkordat“ – ein Vertrag, in dem die Rahmenbedingungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I festgelegt werden (Eintritt in die Volksschule mit 6 Jahren; Dauer der Schulpflicht 9 Jahre; Dauer des Schuljahrs mindestens 38 Schulwochen; einheitlicher Beginn und Dauer des Schuljahres; Ausbildungsdauer bis zur Maturität mindestens 12, höchstens 13 Jahre). Verantwortlich für die Umsetzung des Schulkonkordats ist die EDK.

In den weiterführenden Schulen (Sekundarstufe II) werden beispielsweise die Abschlussprüfungen kantonale geregelt, die Ausweise (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nach einer Lehre, Berufsmatura, Matura) jedoch vom Bund gestellt oder anerkannt. In der Tertiärstufe obliegt die Regelungskompetenz für den Bereich der höheren Berufsbildung beim Bund. Er ist auch für die Fachhochschulen und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen verantwortlich. Bei den Universitäten liegt die Obhut wiederum bei den Kantonen. Sie werden vom Bund finanziell unterstützt.

4) SCHULFINANZIERUNG

Auch im Zusammenhang mit der Finanzierung der Bildung in der Schweiz kommt die Aufteilung der Kompetenzen zwischen den 3 Ebenen Bund, Kantonen und Gemeinden zum Ausdruck. Jede Ebene verfügt im Steuerbereich über Autonomie und übernimmt daher jene Kosten, die ihrem Verantwortungsbereich entsprechen. Die obligatorische Schule ist grundsätzlich kostenlos, es gibt aber einige Kantone und Gemeinden, wo die Eltern einen Teil der Kosten für Schulmaterial, Transport und Mahlzeiten übernehmen müssen. Falls die Schüler zur Schule transportiert werden müssen (Zusammenlegung kleiner Schulen), werden die Kosten von der öffentlichen Hand übernommen. Erst ab der Sekundarstufe II wird eine Kostenbeteiligung verlangt (Schulgeld, Schulbücher, Transport, Mahlzeiten usw.).

Für die Finanzierung der obligatorischen Schule sind die Gemeinden (Gebäude, Ausstattung und Lehrmaterial sowie den größeren Teil des Gehalts der Lehrpersonen) und die Kantone (Gehälter, öffentliche Beiträge für Gebäude) verantwortlich.

Was die Sekundarstufe II und den Universitätsunterricht (es bestehen 10 kantonale Universitäten) anbelangt, liegt die Verantwortung hauptsächlich bei den Kantonen. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Berufsbildung, des Universitätsunterrichts – Übernahme aller Kosten der ETH – und der Forschung. An der Finanzierung der Berufsbildung sind abgesehen vom Bund auch die Kantone, die Berufsverbände und die Unternehmen beteiligt, die Lehrlinge ausbilden. Für zentralörtliche oder grossregionale Bildungsinstitutionen (z. B. Universitäten und Fachhochschulen) gibt es interkantonale Vereinbarungen über Ausgleichszahlungen.

Was die Gesamtausgaben des Bildungssystems (einschließlich der Universitäten) anbelangt, bestand 1997 die folgende Aufteilung: Gemeinden 35%, Kantone 53% und Bund 12%. Abgesehen von den Erfahrungen im Bereich des New Public Management erfolgt die Zuteilung der Mittel nicht in Form eines allgemeinen Finanzrahmens, sondern auf der Grundlage von genauen und detaillierten Budgets. Bedingt durch die Sparpolitik, die durch die Wirtschaftskrise der 90er Jahre ausgelöst wurde, wurden immer weniger Investitionen für das Bildungssystem getätigt und ungefähr 90% der öffentlichen Bildungsausgaben dienen zur Deckung der Betriebskosten. Seit 1998 hat eine Trendwende eingesetzt und es wird für Bildung wieder (etwas) mehr Geld ausgegeben.

5) FINANZKONTROLLE

Da das politische System in der Schweiz föderaler Natur ist, liegt eine Betrachtung darüber nahe, wie die öffentliche Finanzkontrolle auf der Ebene der 20 Kantone und 6 Halbkantone funktioniert. Obwohl viele Gemeinsamkeiten bestehen, können Stellung und Aufgaben von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein. Auch die Bezeichnung ist in den einzelnen Landesteilen verschieden. Während sich in der deutschsprachigen Schweiz die Bezeichnung Finanzkontrolle durchgesetzt hat, gibt es unterschiedliche Bezeichnungen in der französischsprachigen Schweiz (u.a. „*Inspection des finances*“, „*Contrôle des finances*“). Die Bezeichnungen beziehen sich aber alle auf die Finanzkontrolle als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht.

Der Bund schaltet sich weder in die Bildung der kantonalen Finanzkontrollen noch in die Definition ihrer Aufgaben ein. Die Finanzkontrollen der Kantone sind gemäß der besonderen Gesetzgebung jedes Kantons organisiert und richten ihre Aktivitäten danach aus. In einzelnen Kantonen ist die Finanzkontrolle in der Kantonsverfassung verankert. In anderen Kantonen ist sie mit Gesetz oder Verordnung des Parlamentes eingesetzt. Administrativ sind die Finanzkontrollen mehrheitlich der Exekutive und verwaltungsmäßig dem Finanzdepartement (oder Finanzdirektion) zugeordnet.

Als Folge der Parlaments- und Verwaltungsreformen geht die Tendenz in den Kantonen in Richtung eines eigenen Gesetzes (Finanzkontrollgesetz) und Ausgliederung aus der Verwaltung. Im Kanton Bern ist die Finanzkontrolle seit 2000 ein selbständiges Amt ohne Zuordnung, im Kanton Zürich ist sie seit 2001 als solches der Geschäftsleitung des Parlamentes zugeordnet. Neu formuliert wurde der Auftrag der Finanzkontrolle in den Kantonen Waadt, Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn. Weitere Kantone sind an der Überarbeitung. Diese Beispiele zeigen die Entwicklung in der Prüfung der öffentlichen Verwaltungen in der Schweiz. Im Kanton Jura hat der Leiter der Finanzkontrolle beispielsweise den Status eines Richters. In den Kantonen Graubünden und St. Gallen führen die Finanzkontrollen das Sekretariat der für die Finanzaufsicht zuständigen parlamentarischen Kommission.

Die Aufsicht der kantonalen Finanzkontrollen erstreckt sich in der Regel auch auf die öffentlichen Schulen auf allen Bildungsstufen, wobei diese Aufsicht entweder im Rahmen der Revision der kantonalen Haushaltsrechnung (Staatsrechnung) über Prüfungen im Erziehungs- bzw. Bildungsdepartement (oder –direktion) der Kantonsregierung (Regierungsrat) erfolgt oder im Rahmen der Revision der Jahresrechnungen der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons (beispielsweise Fachhochschulen und Universitäten). Daneben werden aber auch vertiefende und besondere Prüfungen vorgenommen.

Die Finanzaufsicht der kantonalen Finanzkontrollen umfasst in der Regel die Prüfungskriterien der Ordnungsmäßigkeit, der Rechtmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit.